

Mitgliederinformation zum BSG-Urteil vom 11. Oktober 2017

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

es kommt nicht alle Jahre vor, dass das Bundessozialgericht BSG zu unserer angemessenen Vergütung der genehmigungspflichtigen Psychotherapie Recht spricht. Das letzte wichtige Urteil ist von 2008. Insofern haben wir alle mit Spannung und durchaus Hoffnung den Termin am 11. Oktober erwartet.

Dabei ging es um ein Verfahren aus 2011 der Musterklägerin des bvvp aus Schleswig-Holstein und um drei hessische Verfahren der Verbände bvvp, DGPT und DPtV aus 2013. Im erstinstanzlichen Urteil des Sozialgerichts Marburg wurde die Rechtswidrigkeit der Strukturzuschläge wegen Verstoßes gegen das Gleichheitsgebot, jede Therapiestunde in gleicher Höhe zu vergüten, festgestellt und die KV Hessen zur Neubescheidung der angefochtenen Honorarbescheide verpflichtet.

Zu unser aller großen Enttäuschung hat das BSG in den Verfahren zu 2013 jedoch die Rechtmäßigkeit der Strukturzuschläge bestätigt. Bei der Frage, welche Umsatzanteile bei den Vergleichsarztgruppen bereinigt, also herausgerechnet werden dürfen, urteilte das BSG hingegen in unserem Sinne und verpflichtet damit den Bewertungsausschuss zur Korrektur des ursprünglichen Beschlusses vom 22. September 2015. Auch beim Urteil zu 2011 ordnete das BSG eine Korrektur im Randbereich an.

Damit sind die Jahre 2011 bis heute von Korrekturen und damit Nachzahlungen betroffen, soweit der Honorarbescheid noch offen ist durch ruhendgestellten Widerspruch oder durch ruhendgestellte Klage beim Sozialgericht! Auch wenn über den Vergütungszeitraum 2010 jetzt nicht höchstrichterlich entschieden wurde, ist zu vermuten, dass auch hier, wie bei 2011, nachzubessern ist.

Sowohl Kassen als auch KBV als Beklagte führten aus, dass die Strukturzuschläge als Anreiz eingeführt worden wären, um entweder volle Sitz zu mehr Auslastung zu bringen oder einen halben Versorgungsauftrag abzugeben. Damit wurde auch die unterschiedliche Schwelle für die Hinzusetzung der Strukturzuschläge bei vollen und halben Sitzen begründet, also explizit als Förderprogramm für halbe Sitze, und auch dies wurde vom BSG als innovatives neues Modell ausdrücklich begrüßt!

Das BSG hat damit eine Abkehr von einem wichtigen Bestandteil des bisherigen Berechnungsmodells zur Mindestvergütung der Richtlinienpsychotherapie vorgenommen. Aus dem Modell der Mindestvergütung und der angemessenen Vergütung von psychotherapeutischen Leistungen je Zeiteinheit wird ein Modell zur besseren Auslastung der psychotherapeutischen Praxen mit abgestaffelten Vergütungshöhen bei psychotherapeutischen Leistungen.

VORSTAND

VORSITZENDER

Dipl.-Psych. Benedikt Waldherr
Psychologischer Psychotherapeut

1. STELLV. VORSITZENDE

Angelika Haun Ärztin

2. STELLV. VORSITZENDER

Martin Klett, Kinder- und
Jugendlichenpsychotherapeut

Dr. Michael Brandt
Ariadne Sartorius
Tilo Silwedel
Dr. Elisabeth Störmann-Gaede

Norbert Bowe
Ulrike Böker,
Rainer Cebulla
Dr. Frank Roland Deister
Jürgen Doebert
Dr. Roland Hartmann
Yvo Kühn
Eva-Maria Schweitzer-Köhn

KONTAKT

bvvp Bundesgeschäftsstelle
Beya Sticklel
Württembergische Straße 31
10707 Berlin

Telefon 030 88725954
Telefax 030 88725953
bvvp@bvvp.de
www.bvvp.de

BANKVERBINDUNG

Berliner Volksbank eG
IBAN:
DE69100900002525400002
BIC: BEVODEBB

Gläubiger-ID
DE77ZZZ00000671763

Das BSG hat also in erster Linie ein politisches Urteil gefällt! Sowas lässt sich im Vorfeld wahrlich nicht absehen!!

Wieviel an Nachzahlungen die Korrektur des Vergleichsertrags (ab 2012) und die Korrektur des Betriebskostensatzes (2009 bis 2011) für eine durchschnittliche Praxis bedeuten wird, dazu wagen wir im Moment keine Prognose. Klar ist, dass nur bei angefochtenen und daher nicht rechtskräftig gewordenen Honorarbescheiden Nachzahlungen fließen werden. Es muss nun erst das Urteil mit den genauen Ausführungen abgewartet werden, welches in etwas drei Monaten erscheint. Dann geht das Ganze in den Bewertungsausschuss, der hoffentlich auch für den jetzt nicht verhandelten Zeitraum 2010 eine zu 2011 analoge Entscheidung treffen wird. Und schließlich müssen die KVen dann den neuen Beschluss umsetzen. Wir hoffen auf eine detaillierte Anleitung des BSG für die Korrekturen, die der Selbstverwaltung keine neuen Spielräume lässt, unser Honorar erneut herunter zu rechnen.

Das aktuelle BSG-Urteil wird uns nun für die nächsten Jahre begleiten und die rechtliche Basis unserer angemessenen Vergütung bilden. Wir werden Sie bezüglich der Frage, ob und in welcher Form auch die kommenden Honorarbescheiden anzufechten sind, noch gesondert und rechtzeitig informieren.

Wenn man nun sicher wüsste, dass die halben Sitze für absehbare Zeit nicht in ihrem Leistungsumfang auf die Hälfte eines vollen Versorgungsauftrags gedeckelt werden, dann müsste man jetzt allen durchschnittlich oder geringer arbeitenden Psychotherapeuten mit ganzem Versorgungsauftrag empfehlen, ihren halben Sitz schnellstmöglich abzugeben. Aber eine Garantie für die Gewährleistung, mit einem halben Sitz wie auf einen vollen Sitz zu arbeiten, können wir leider nicht erklären. Der großpolitische Wind ist jedenfalls nach diesem Urteil klar: Die Psychotherapeuten sollen endlich ihre Praxen maximal auslasten! Wie dieses Anreizmodell allerdings rückwirkend ab 2012 seine Wirkung entfalten soll, das bleibt das große Mysterium.

Im Detail:

Das Modell zur Berechnung unserer angemessenen Vergütung basiert auf der Annahme einer Modellpraxis, die mit maximalem Einsatz von 36 x 43 Sitzungen im Jahr mindestens den Durchschnittsertrag von Arztgruppen im unteren Einkommensbereich erwirtschaften können muss. Um diese Maximalauslastung zu erreichen, hat das BSG dieser fiktiven Modellpraxis normative Kosten (also unabhängig von tatsächlichen Personalkosten) für eine Halbtagskraft zugestanden. Grundlage ist hierbei der Tarifvertrag der MFAs. Vor dem Beschluss des Bewertungsausschusses vom 22. September 2015 wurden diese normativen Personalkosten in jede Leistung eingepreist. Seit dem Beschluss werden die normativen Kosten in Form von Strukturzuschlägen ab einer bestimmten Auslastungsschwelle hinzugesetzt, die Schwelle liegt bei ganzen Sitzen bei 50% der Maximalauslastung der BSG-Modellpraxis und bei halben Sitzen bei 25% der Maximalauslastung. All dies wurde vom BSG nicht beanstandet!

Eine Durchschnittspraxis mit 24 Sitzungen an Richtlinie und neuen Leistungen erhält auf die Woche gesehen bei vollem Versorgungsauftrag 6 x 143 Punkte = etwa 90 € Strukturzuschläge, bei halbem Versorgungsauftrag hingegen 10,5 x 143 Punkte = etwa 157 € Strukturzuschläge.

Zur Vergleichsgruppe für unsere angemessene Vergütung hatte sich das BSG bereits derart geäußert, dass Arztgruppen nur aus dem unterdurchschnittlichen Einkommensbereich für die Vergleichsberechnungen zum angemessenen Honorar psychotherapeutischer Leistungen herangezogen werden können. Daraufhin hat der Bewertungsausschuss aus der bisherigen Vergleichsgruppe aus sieben grundversorgenden Fachärzten die beiden Besserverdiener Orthopäden und Augenärzte herausgenommen. Dies wurde vom BSG auch jetzt nicht beanstandet, wohl aber die zusätzliche Bereinigung um bestimmte Leistungsanteile dieser Arztgruppen, wie Labor oder belegärztliche Leistungen. Dies wurde als willkürliche Überschreitung des Gestaltungsspielraums durch den Bewertungsausschuss und damit als rechtswidrig

erklärt. Das BSG wird nun in seinem Urteil genauer definieren, welche Leistungen als prägend gelten und damit hinzugezogen werden müssen. Als Zahl wurde von den BSG-Richtern eine 5%-Grenze benannt. Im aktuellen Beschluss waren insgesamt etwa 10% an angeblich nicht prägenden Leistungen bereinigt worden. Und schließlich beauftragt das BSG den Bewertungsausschuss noch mit einer kleinen Korrektur aufgrund der Erhöhung der Tarifverträge der MFAs für 2013, also mit einer entsprechenden Anpassung der Strukturzuschläge.

Im Urteil für 2011 bezog sich das BSG auf sein aktuelles Urteil vom 28. Juni dieses Jahres, in dem die Berechnung der Personalkosten innerhalb der Betriebskosten der Psychotherapeuten für das Jahr 2007 als rechtswidrig beurteilt wurde. Nachdem die Vergütung ab 2011 auf dieses Jahr 2007 aufsetzt, muss dann auch hier eine Korrektur stattfinden, damit dieser Fehler nicht fortgeschrieben wird. Diese Korrektur wird für eine Durchschnittspraxis schätzungsweise 250 € pro Jahr an Nachzahlungen bringen.

Mit kollegialen Grüßen

Für den Bundesvorstand:


Ulrike Böker


Tilo Silwedel